

# Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Prüfungsreglement)

Vom 17. Mai 2013 (Stand 1. August 2018)

---

Das Departement für Bildung und Kultur  
gestützt auf § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbil-  
dung (GBB) vom 3. September 2008<sup>1)</sup>

erlässt:

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieses Reglement gilt für das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder zum eidgenössischen Berufsattest führt.

<sup>2)</sup> Es ergänzt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung<sup>2)</sup>.

## 2. Organe und Zuständigkeiten

### § 2 Chefexperte oder Chefexpertin

<sup>1)</sup> Das Amt ernennt einen Chefexperten oder eine Chefexpertin.

<sup>2)</sup> Die Aufgaben des Chefexperten oder der Chefexpertin sind insbesondere:

- a) Aufsicht über die Durchführung des Qualifikationsverfahrens;
- b) Leiten der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung;
- c) Abgeben der Noten in Allgemeinbildung an die kantonale Prüfungsleitung des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

### § 3 Experten oder Expertinnen

<sup>1)</sup> Jede Berufsfachschule bezeichnet eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson als Experten oder Expertin.

<sup>2)</sup> Die Aufgaben der Experten und Expertinnen sind insbesondere:

- a) lokale Prüfungsorganisation nach den Vorgaben des Chefexperten oder der Chefexpertin und der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung;

---

<sup>1)</sup> BGS [416.111](#).

<sup>2)</sup> SR [412.101.241](#).

## 416.144

- b) Dokumentieren und Verwalten der lokalen Prüfungsergebnisse;
- c) Rückweisen von Vertiefungsarbeiten auf Antrag der prüfenden Lehrperson und im Einvernehmen mit dem Chefexperten oder der Chefexpertin;
- d) Durchführen des Qualifikationsverfahrens für Repetierende nach Anordnung der kantonalen Prüfungsleitung und des Chefexperten oder der Chefexpertin.

### § 4 *Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung*

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung setzt sich zusammen aus dem Chefexperten oder der Chefexpertin und den Experten und Expertinnen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere:

- a) Festsetzen von Standards für das Qualifikationsverfahren;
- b) Vorbereiten und Überwachen der Durchführung der Schlussprüfung;
- c) Rahmenorganisation der Korrektur und Bewertung der Schlussprüfung;
- d) weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Weiterbildung.

<sup>3</sup> Der Chefexperte oder die Chefexpertin übergibt je einem Mitglied die Verantwortung für

- a) die Koordination des Qualifikationsverfahrens Allgemeinbildung;
- b) den Lernbereich Gesellschaft;
- c) den Lernbereich Sprache und Kommunikation.

<sup>4</sup> Diese Mitglieder werden für die besondere Aufgabe vom Unterricht entlastet. Das Amt setzt die Anzahl der Entlastungslektionen fest.

### § 5 *Prüfende Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen im Fach Allgemeinbildung werden als Prüfende eingesetzt.

<sup>2</sup> Diese Tätigkeit ist Teil der Gemeinschaftsaufgaben gemäss Auftrag der Berufsschullehrpersonen.

## 3. Ordentliches Qualifikationsverfahren

### 3.1. Noten

#### § 6 *Zeugnisnoten*

<sup>1</sup> Für die Lernbereiche Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation wird pro Semester je eine Zeugnisnote erteilt.

<sup>2</sup> Sie entspricht dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten arithmetischen Mittel von mindestens drei erteilten Noten.

<sup>3</sup> Kann auf Grund einer Dispensation keine Zeugnisnote erteilt werden, wird im Zeugnis der Vermerk "dispensiert" eingetragen.

### § 7 *Jahresnote*

<sup>1</sup> Im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung wird pro Lernbereich lediglich je eine Jahresnote erteilt.

<sup>2</sup> Im ersten Semester des letzten Jahres der beruflichen Grundbildung wird im Zeugnis der Vermerk "besucht" eingetragen.

<sup>3</sup> Die Jahresnote entspricht dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten arithmetischen Mittel von mindestens drei erteilten Noten.

<sup>4</sup> Kann auf Grund einer Dispensation keine Jahresnote erteilt werden, wird im Zeugnis der Vermerk "dispensiert" eingetragen.

### § 8 *Erfahrungsnote*

<sup>1</sup> Die Erfahrungsnote entspricht dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten arithmetischen Mittel aller im Fach Allgemeinbildung erteilten Zeugnisnoten.

<sup>2</sup> Wiederholt eine lernende Person im Fach Allgemeinbildung das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die in diesem Schuljahr erteilten Noten.

### § 9 *Abschlussnote*

<sup>1</sup> Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entspricht dem auf eine Dezimale gerundeten arithmetischen Mittel aus den Noten für die Teilbereiche Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung.

<sup>2</sup> Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung entspricht sie dem auf eine Dezimale gerundeten arithmetischen Mittel aus den Noten für die Teilbereiche Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit.

## 3.2. Vertiefungsarbeit

### § 10 *Rahmenbedingungen*

<sup>1</sup> Die Vertiefungsarbeit wird in Zweier- oder Dreier-Teams erarbeitet.

<sup>2</sup> Der Experte oder die Expertin kann ausnahmsweise auf schriftliches und begründetes Gesuch der oder des volljährigen Lernenden oder der Erziehungsberechtigten hin eine Einzelarbeit bewilligen.

<sup>3</sup> Die kantonale Prüfungsleitung informiert die Lernenden über sämtliche Rahmenbedingungen, insbesondere über die Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeit und die Angaben der verwendeten Quellen sowie die Fristen und die Folgen, wenn die Vorgaben nicht beachtet werden.

### § 11 *Zeit und Dauer*

<sup>1</sup> Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung verfasst.

<sup>2</sup> Die Berufsfachschule entscheidet über den genauen Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeit.

<sup>3</sup> Die Lernenden arbeiten sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts an ihrer Arbeit. Während des Unterrichts stehen ihnen zusätzlich zur Präsentation 24–30 Lektionen zur Verfügung.

# 416.144

## § 12 *Bewertung und Gewichtung*

<sup>1</sup> Die prüfende Lehrperson begleitet die Lernenden und bewertet die Vertiefungsarbeit unter Beizug einer zweiten Lehrperson.

<sup>2</sup> Bewertet werden die drei Qualifikationsteile:

- a) Prozess der Erarbeitung;
- b) Produkt;
- c) Präsentation.

<sup>3</sup> Wird die Vertiefungsarbeit in einem Zweier- oder Dreierteam erarbeitet, erfolgt die Bewertung des Prozesses und des Produkts grundsätzlich als Gemeinschaftsarbeit, die Präsentation jedoch als Einzelleistung.

<sup>4</sup> Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung legt die Gewichtung der drei Qualifikationsteile fest.

## § 13 *Verpasste Fristen*

<sup>1</sup> Werden die Qualifikationsteile Prozess der Erarbeitung und Produkt der Vertiefungsarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen beziehungsweise abgegeben, gelten sie als nicht geleistet und werden mit der Note 1 bewertet.

<sup>2</sup> Wird eine Präsentation nicht geleistet, wird dieser Qualifikationsteil mit der Note 1 bewertet.

<sup>3</sup> Ist eine Frist wegen Krankheit, Unfall oder einem anderen zwingenden Verhinderungsgrund verpasst worden, räumt der Experte oder die Expertin gegen Vorweisen genügender Beweismittel (Arztzeugnis usw.) eine angemessene Nachfrist ein und informiert den Chefexperten oder die Chefexpertin über die getroffenen Massnahmen.

## § 14 *Plagiat*

<sup>1</sup> Wird bei der Beurteilung des Produkts der Vertiefungsarbeit festgestellt, dass es nachweislich abgeschrieben oder von Dritten verfasst worden ist, wird keine Bewertung vorgenommen und die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert.

<sup>2</sup> Sind nur Teile des Produkts nicht selbständig erarbeitet worden, entscheidet der Experte oder die Expertin, ob die Bewertung unter Ausschluss dieser Teile erfolgt oder ob die Vertiefungsarbeit ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In beiden Fällen ist ein angemessener Notenabzug zu machen. Der Experte oder die Expertin informiert den Chefexperten oder die Chefexpertin über die getroffenen Massnahmen.

## § 15 *Notenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Die prüfende Lehrperson gibt den Lernenden die Note für ihre Vertiefungsarbeit mündlich bekannt.

<sup>2</sup> Der Chefexperte oder die Chefexpertin legt die mündliche Information über die Noten für alle Berufsfachschulen einheitlich fest.

<sup>3</sup> Die formelle Eröffnung der Note erfolgt im Rahmen des gesamten Prüfungsergebnisses.

### 3.3. Schlussprüfung

#### § 16 *Form*

<sup>1</sup> Die Schlussprüfung findet in schriftlicher Form statt.

#### § 17 *Rahmenbedingungen*

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung legt unter der Leitung der das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung koordinierenden Person die Standards der Schlussprüfung bezüglich Dauer, Form, Thematik, Aufgabekriterien, Bewertung, Hilfsmittel usw. fest.

<sup>2</sup> Sie erstellt die Prüfungsserien für sämtliche Berufsfachschulen. Sie kann dafür Lehrpersonen beiziehen.

## 4. Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht

#### § 18 *Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht*

<sup>1</sup> Wer nicht ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts befördert wird, legt eine Schlussprüfung in Allgemeinbildung nach Anordnung des Chefexperten oder der Chefexpertin ab.

## 5. Qualifikationsverfahren für Personen mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen

#### § 19 *Umfang und Form des Qualifikationsverfahrens*

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren für Personen, welche die berufliche Qualifikation ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben haben, besteht aus einer Vertiefungsarbeit und einer Schlussprüfung.

<sup>2</sup> Die Schlussprüfung kann mündlich erfolgen.

#### § 20 *Note*

<sup>1</sup> Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entspricht dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und derjenigen für die Schlussprüfung, gerundet auf eine Dezimalstelle.

#### § 21\* ...

#### § 22\* *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> § 21 in der Fassung vom 17. Mai 2013 gilt noch für alle Personen, die vor dem 1. August 2018 zum Qualifikationsverfahren zugelassen worden sind und das Fach Allgemeinbildung an einer Berufsfachschule besuchen.

Beschluss des Departementes für Bildung und Kultur vom 17. Mai 2013.  
Inkrafttreten am 1. August 2013.  
Publiziert im Amtsblatt vom 31. Mai 2013.

## \* Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
01.12.2017	01.08.2018	§ 21	aufgehoben	GS 2017, 52
01.12.2017	01.08.2018	§ 22	eingefügt	GS 2017, 52

**\* Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 21	01.12.2017	01.08.2018	aufgehoben	GS 2017, 52
§ 22	01.12.2017	01.08.2018	eingefügt	GS 2017, 52